



Abteilung II
B-6357/2016

Urteil vom 27. Juni 2017

Besetzung

Richter Francesco Brentani (Vorsitz),
Richter Pietro Angeli-Busi, Richterin Eva Schneeberger,
Gerichtsschreiber Diego Haunreiter.

Parteien

A. _____
vertreten durch Prof. Dr. Tomas Poledna, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführerin,

gegen

Prüfungskommission Chiropraktik,
Vorinstanz.

Gegenstand

Eidgenössische Prüfung in Chiropraktik 2016.

Sachverhalt:**A.**

Mit Verfügung vom 31. August 2016 entschied die Prüfungskommission Chiropraktik des Bundesamtes für Gesundheit (nachfolgend: Vorinstanz), dass A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) die eidgenössische Prüfung in Chiropraktik des Jahres 2016 nicht bestanden habe. Bei nicht bestandener eidgenössischer Prüfung seien nur die nicht bestandenen Einzelprüfungen (inklusive sämtliche darin enthaltenen Teilprüfungen) zu wiederholen (zum Begriff „Einzelprüfung“ vgl. E. 3.1).

Aus der Verfügung ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin die „Einzelprüfung 1: Wissen und Anwendung von Wissen“ bestanden hat, während sie die „Einzelprüfung 2: Fertigkeiten (Praktische Prüfung)“ (nachfolgend: CS-Prüfung [Clinical Skills-Prüfung]) nicht bestanden hat.

B.

Mit Beschwerde vom 14. Oktober 2016 beantragt die Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und ihre Prüfung in Chiropraktik 2016 sei als bestanden zu erklären. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, sie habe zwar 3 von 10 Posten nicht bestanden und damit das verlangte Minimum von 8 bestandenen Posten um einen Posten verfehlt, mit dieser Regelung werde jedoch ein Massstab angesetzt, der deutlich über den üblichen Wertungsmassstäben liege, da in der Regel 6 von 10 bestandenen Aufgaben für ein Bestehen reichten. Ein Grund für eine derart hohe Bestehenshürde sei nicht erkennbar. Zudem sei die Bewertungsmethodik ungeeignet, ein korrektes Bild ihrer Qualifikation zu zeichnen, da sie in vielen Bereichen brilliert habe und ihr Gesamtschnitt über der Bestehensgrenze liege. Insgesamt sei der Wertungsmassstab somit nicht geeignet zu prüfen, ob die Ausbildungsziele gemäss Prüfungsordnung erreicht worden seien.

Darüber hinaus hätten die Schauspieler ihr im Vergleich zu den anderen Geprüften, mit denen sie Rücksprache genommen habe, ungenügende oder falsche Antworten gegeben und es fehlten Aufzeichnungen über die von den Schauspielern getätigten Antworten. Ferner seien ihre richtigen Antworten bei den strittigen Posten 1, 4 und 5 zum Teil nicht protokolliert worden und somit seien ihr Punkte unzutreffenderweise nicht gegeben worden bzw. die Benotung sei nicht richtig erfolgt.

C.

Mit Vernehmlassung vom 2. Dezember 2016 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führt sie aus, die Beschwerdeführerin habe zwar insgesamt eine genügende Punktzahl erreicht, aber in 3 von 10 Stationen ein ungenügendes Resultat erzielt, womit die Prüfung als nicht bestanden gelte. Die Herleitung und Festlegung dieser Bestehensgrenze erfolge ausschliesslich gestützt auf die Vorgaben und Richtlinien der Prüfungskommission Chiropraktik.

Zudem dürfe davon ausgegangen werden, dass die Examinierenden ihre Beurteilungen sorgfältig und korrekt vornähmen und ihre Markierungen/Bemerkungen in den Checklisten den Tatsachen entsprächen.

Den Schauspielpatienten (nachfolgend: SP) käme nur die im Rollenskript vorgesehene und trainierte passive Rolle zu, daher könnten sie die Anamnese nicht steuern bzw. beeinflussen.

Im Rahmen ihrer Vernehmlassung reichte die Vorinstanz neben den partiell öffentlichen Vorakten (Band 2: Blueprint, Vorgaben und Richtlinien der Prüfungskommission in Chiropraktik) auch ihrer Meinung nach nicht partiell öffentliche Dokumente ein (Band 1: Aufgabenstellung und Checklisten [Bewertung der Expertinnen und Experten] der CS-Prüfung).

D.

In der Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2016 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem in der Beschwerde gestellten formellen Antrag der Beschwerdeführerin, ihr sei das rechtliche Gehör zu gewähren, insbesondere seien ihr die Unterlagen bzw. Auskünfte gemäss einem Schreiben vom 23. September 2016 an die Vorinstanz zukommen zu lassen – namentlich Name und Ausbildung der Protokollführenden bei den einzelnen Stationen, Schema der Wertung der Aufgabenlösung der einzelnen Stationen, konkrete Wertungen der einzelnen Lösungen (je Station), schriftliche Fallinstruktion an die „Schauspieler“ der einzelnen Stationen, Anweisungen an die Protokollführenden zur Protokollführung – und es sei ihr Frist zur Ergänzung ihrer Beschwerde einzuräumen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin bereits vor der Beschwerdeeinreichung Einsicht in die Originalunterlagen der CS-Prüfung erhalten habe und dass die Akteneinsicht den anzuwendenden Kriterien bzw. der gängigen Praxis entsprach. Nachdem für die Bewertung der CS-Prüfung die Aufgabenstellungen und

Checklisten massgebend seien, habe die Beschwerdeführerin alle entscheiderelevanten Akten konsultieren dürfen. Die von der Vorinstanz eingereichten Vorakten würden keine zusätzlichen Beweismittel enthalten und der Umfang der zu gewährenden Akteneinsicht sei somit nicht zu erweitern. Insoweit sich die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2016 zu den Punkten gemäss Schreiben der Beschwerdeführerin vom 23. September 2016 geäussert habe, werde der Beschwerdeführerin Gelegenheit eingeräumt, ihre Beschwerde zu ergänzen.

E.

Mit ihrer Beschwerdeergänzung vom 19. Januar 2017 nimmt die Beschwerdeführerin nochmals zu den als ungenügend bewerteten Posten Stellung und kommt zum Schluss, sie sei nicht in den Genuss einer regulären Prüfung gekommen, da bei ihr die SP bei zwei von drei ungenügenden Posten versagt hätten. Zudem seien einige entscheidende Aussagen von ihr falsch bzw. nicht protokolliert und daher nicht positiv benotet worden.

F.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 erneuert die Vorinstanz ihren Antrag auf Abweisung der Beschwerde und stellt sich auf den Standpunkt, es bestünden keine konkreten und belegten Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Durchführung der Prüfung und/oder eine offensichtliche Unterbewertung der Prüfungsleistungen.

G.

Der Schriftenwechsel wurde unter Vorbehalt allfälliger Instruktionsverfügungen und/oder Parteieingaben mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2017 abgeschlossen.

Auf die vorstehend genannten und weiteren Vorbringen der Parteien wird, sofern erforderlich, in den untenstehenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid der Vorinstanz vom 31. August 2016 stellt eine Verfügung dar (Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]).

Das Bundesverwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen, welche von eidgenössischen Kommissionen erlassen werden (Art. 31, Art. 33 Bst. f des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]), worunter die Vorinstanz fällt.

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

Eingabefrist sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 49 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit voller Kognition (Art. 49 VwVG). Indessen haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde in der Regel über keine genügenden, eigenen Fachkenntnisse verfügt. Zudem sind der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihr nicht immer möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen. Es ist auch nicht ihre Aufgabe, die Bewertung der Prüfungsleistungen einer beschwerdeführenden Person sozusagen zu wiederholen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Prüfungsbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich daher eine gewisse Zurückhaltung bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und weicht nicht von der Beurteilung durch die Prüfungsexperten ab, nicht zuletzt solange sie im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission Stellung zu den Rügen der beschwerdeführenden Person genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen der beschwerdeführenden Person abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/11 E. 4.1-2; 2010/10 E. 4.1; 2008/14 E. 3.1; Urteil des BVGer B-6837/2014 vom 24. September 2015 E. 3; kritisch dazu PATRICIA EGLI, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, ZBl 112 10/2011, S. 555 f).

Auf Rügen bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen hat die Rechtsmittelbehörde aber dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Person selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte und die Beweismittel dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; 2010/11 E. 4.3; 2010/10 E. 4.1; Urteil des BVGer B-6837/2014 vom 24. September 2015 E. 3).

Sind dagegen die Auslegung oder Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, so hat das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit umfassender Kognition zu prüfen (vgl. BVGE 2010/11 E. 4.2; 2010/10 E. 4.1; 2008/14 E. 3.3, je mit weiteren Hinweisen; Urteil des BVGer B-6837/2014 vom 24. September 2015 E. 3).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die Beweislastregel von Art. 8 ZGB auch im öffentlichen Recht bzw. im Bereich der Medizinalberufe Anwendung findet (vgl. Urteile des BVGer B-6553/2013 vom 8. Juli 2014 E. 3.2 und B-6049/2012 vom 3. Oktober 2013 E. 4.5.2). Es hat derjenige die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, der aus einer behaupteten Tatsache Rechte zu seinen Gunsten ableiten will.

3.

Zunächst rügt die Beschwerdeführerin, mit mindestens 8 von 10 zu bestehenden Posten sei die Bestehensgrenze zu hoch angesetzt und die Bewertungsmethodik bzw. der Wertungsmassstab sei nicht geeignet, die Qualifikation der Kandidaten bzw. das Erreichen der Ausbildungsziele gemäss Prüfungsordnung zu prüfen.

3.1 Im Bereich der universitären Medizinalberufe wird die Ausbildung mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen (Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 [Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11]). Mit der Prüfung wird abgeklärt, ob die Studierenden über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen und ob sie die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung erfüllen (Art. 14 Abs. 2 MedBG). Die eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen, wobei Einzelprüfungen auch

Teilprüfungen enthalten können (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe vom 26. November 2008 [Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3]). Jede Einzelprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die eidgenössische Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit "bestanden" bewertet worden ist (Art. 5 Abs. 2 und 3 Prüfungsverordnung MedBG).

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG regelt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Grundsätze und Einzelheiten der verschiedenen Prüfungsformen. Die Einzelheiten zur strukturierten praktischen Prüfung, der Prüfungsform der CS-Prüfung, sind im 2. Kapitel, 3. Abschnitt der Verordnung des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe vom 1. Juni 2011 (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32) geregelt. Nach Art. 12 Prüfungsformenverordnung besteht die strukturierte praktische Prüfung aus verschiedenen Stationen, die in Form eines Parcours angelegt sind. Diese können mehrere Aufgaben umfassen. Die Prüfung besteht aus mindestens zehn Stationen.

3.2 Die Vorinstanz erlässt gestützt auf Art. 7 Abs. 4 Bst. a und e der Prüfungsverordnung MedBG jährlich sowohl Vorgaben über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung (nachfolgend: Vorgaben 2016) als auch Richtlinien zur Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Chiropraktik (nachfolgend: Richtlinien 2016), die von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) genehmigt werden. Zudem präzisiert die Vorinstanz in der Vernehmlassung, dass die Fälle bzw. Stationen der CS-Prüfung in einem aufwändigen, iterativen Prozess entwickelt würden. So beinhalteten die einzelnen Schritte folgende Elemente: Die Themen für die Fallerstellung würden anhand des Schweizerischen Lernzielkatalogs Chiropraktik ausgewählt, wobei vor allem Probleme ausgesucht würden, die häufig sind und/oder eine korrekte und rasche Diagnose und Therapie erforderten, Fallautoren (klinische Experten) erarbeiteten eine Rohfassung einer Aufgabenstellung, diese werde von einem methodologischen Experten kritisch kommentiert und anschliessend durch den Fallautor, einen zweiten klinischen und einen methodologischen Experten überarbeitet, in einem Workshop werde danach ein Rollenspiel mit SP und Simulationskandidaten durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Aufgabenstellung klar und die Beurteilungskriterien relevant seien und schliesslich würde die CS-Aufgabenstellung dem Reviewboard – bestehend aus Mitgliedern der Vorinstanz und klinischen Experten – zur Beurteilung vorgelegt, wobei der Fokus auf

der Aufgabenstellung und den Beurteilungskriterien liege und die inhaltliche Korrektheit, Stufengerechtigkeit und Relevanz beurteilt werde.

Die einzelnen Beurteilungskriterien einer Station würden durch den Fallautor mit Punkten gewichtet, gleich wie dieser auch die Bereiche Anamnese, Status und Management (ASM) gewichte, wobei der Bereich ASM insgesamt ein Gewicht von 90 % und der vierte zu beurteilende Bereich Kommunikation ein Gewicht von 10 % habe. Die Gewichtungen würden anlässlich der Sitzung des Reviewboards validiert. Die Punktezahl pro Station berechne sich entsprechend der Gewichtung als Summe über die beiden Bereiche ASM und Kommunikation. Jede Station trage gleich viel zum Gesamtergebnis bei, wobei sich das Punktetotal der CS-Prüfung aus dem Mittelwert über die an den 10 Stationen erreichte Punktezahl berechne.

Die Bestehensvoraussetzung für jeden einzelnen Posten werde von Fachexperten vorgängig inhaltsbasiert ermittelt, wobei die Globalurteile pro Station nicht einfließen, sondern lediglich die erreichte Punktezahl ausschlaggebend sei. Über die definitive Bestehensvoraussetzung entscheide die Vorinstanz nach Auswertung der Prüfung. Die CS-Prüfung gelte als bestanden, wenn, kumulativ, höchstens zwei Stationen als ungenügend bewertet würden und die Gesamtpunktezahl aller Stationen mindestens der Bestehensgrenze entspreche, welche die Vorinstanz für das Examen 2016 auf 55.3 Punkte angesetzt habe.

Die Beurteilung der Kandidatenleistung, so die Vorinstanz weiter, durch 10 unabhängige Prüfende in 10 unterschiedlichen Situationen stelle eine zuverlässige Beurteilung der Kandidaten sicher. Diese Prüfungsmethodik in Kombination mit dem mehrstufigen Prüfungsinhalts-Entwicklungsprozess stelle sicher, dass die Kandidaten anhand von relevanten und stufengerechten Problemstellungen unter vergleichbaren Bedingungen beurteilt würden.

3.3 Die Beschwerdeführerin hat die Prüfung nicht bestanden, weil ihre Leistung an drei Stationen als ungenügend bewertet worden ist und für das Bestehen der Prüfung höchstens zwei Stationen als ungenügend bewertet werden dürfen. Inwieweit diese Bewertungsmethodik bzw. dieser Wertungsmaassstab nicht geeignet sein soll, die Qualifikation bzw. das Erreichen der Ausbildungsziele zu prüfen, ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin mit Ausnahme des Hinweises auf die Bestehensgrenze, wonach das Bestehen von 6 Stationen ausreichend sein sollte, nicht substantiiert dargelegt.

Die Bestehensvoraussetzung, gemäss welcher die Leistungen an höchstens 2 Stationen als ungenügend bewertet sein dürfen, ist in Ziffer 4.4 der Vorgaben 2016 in Verbindung mit Ziffer 4.2.2 der Richtlinien 2016 explizit geregelt. Die Festlegung der Anzahl Stationen, die ungenügend sein dürfen, steht somit im Ermessen der Prüfungskommission als Richtliniengeber und Verantwortlicher für die Vorgaben 2016. Dabei gilt es festzuhalten, dass es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht unüblich ist, an praktischen bzw. mündlichen Prüfungen neben der Erreichung einer minimalen Gesamtpunktzahl auch Vorgaben zu machen, wie viele „Stationen“ als bestanden gewertet werden müssen. Beispielfhaft sei neben der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie (vgl. Vorgaben der Prüfungskommission Pharmazie über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Pharmazie N. 4.3.2, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/medizinalberufe/eidgenoessische-pruefungen-universitaerer-medizinalberufe/eidgenoessische-pruefung-in-pharmazie.html>, abgerufen am 27. Juni 2017) die Anwaltsprüfung im Kanton St. Gallen erwähnt, wonach für das Bestehen der mündlichen Prüfung neben dem Erreichen einer gewissen Gesamtpunktzahl unter anderem vorausgesetzt wird, dass nicht mehr als ein Prüfungsblock mit einer Note 4 oder tiefer bewertet wird, wobei 7 Prüfungsblöcke bestehen und die Beurteilung anhand einer 10er Skala erfolgt (vgl. Bewertungsrichtlinien Anwaltsprüfung, http://www.gerichte.sg.ch/home/gericht/Kantonsgericht_SG/aktuelles/mitteilungen/richtlinien_bewertung.html, abgerufen am 27. Juni 2017). Mit einer derartigen Bewertungsmethodik wird sichergestellt, dass die Kandidaten nicht nur Spezialwissen in einigen Gebieten aufweisen, sondern über möglichst breite Kenntnisse verfügen. Insbesondere im Bereich der Medizinalberufe ist ein derartiger Wertungsmaassstab, auch aus gesundheitspolizeilichen Gründen, sinnvoll. So ist es notwendig, dass ein Chiropraktiker nicht nur in einigen Spezialgebieten hervorragende Kenntnisse hat, sondern sein Wissen in einem möglichst breiten Spektrum einsetzen kann, da nicht vorauszusehen ist, welche Beschwerden ein Patient hat. Dementsprechend scheint es legitim, neben der minimal erforderlichen Gesamtpunktzahl ein Kriterium zu schaffen, mit dem das Spektrum gemessen wird, in dem die angewendeten Kompetenzen genügend sind. Dieses Kriterium, die Anzahl der zu bestehenden Stationen, tiefer anzusetzen, wie dies die Beschwerdeführerin will, würde nicht nur der soeben dargestellten Logik, sondern auch dem in Art. 8 Bst. b MedBG festgehaltenen Ziel nicht gerecht werden. Demnach müssen Absolventen des Studiums der Chiropraktik nämlich ohne inhaltliche Einschränkung die Diagnose und die Behandlung der häufigen und der dringlich zu behandelnden Gesund-

heitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld beherrschen. In diesem Zusammenhang führt die Vorinstanz aus – was von Beschwerdeführerin nicht bestritten wird –, dass an der CS-Prüfung vor allem Probleme ausgewählt würden, die häufig sind und/oder eine korrekte und rasche Diagnose und Therapie erforderten. Vor diesem Hintergrund liegt es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht nahe, die Bestehenshürde tiefer anzusetzen und die Anforderungen an die Kandidaten zu verringern. Insgesamt ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz neben dem Erreichen des Gesamtschnitts kumulativ voraussetzt, dass mindestens 8 von 10 Posten bestanden werden müssen.

Im Übrigen legt die Vorinstanz die Bewertungsmethodik bzw. den Wertungsmassstab in Kombination mit den publizierten Vorgaben 2016 und Richtlinien 2016 ausführlich dar und es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass sie damit ihre Kompetenzen bzw. ihr Ermessen überschreitet. Auch ist mit dem Vorgehen der Vorinstanz sichergestellt, dass die Prüfung sowie deren Auswertung nach einem strukturierten und standardisierten Verfahren abläuft und so gestaltet ist, dass geprüft werden kann, ob der Kandidat über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügt, die zur Ausübung des Berufs notwendig sind bzw. für erforderliche Weiterbildungen vorausgesetzt werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 MedBG).

3.4 Die Rüge betreffend Bewertungsmethodik bzw. Wertungsmassstab erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet.

4.

Ferner rügt die Beschwerdeführerin, zum Teil richtige Antworten seien bei den strittigen Posten 1, 4 und 5 nicht protokolliert worden und somit seien ihr Punkte unzutreffenderweise nicht gegeben worden bzw. die Benotung sei nicht richtig erfolgt.

4.1 An jeder Station beurteilt eine andere examinierende Person die Leistung während oder nach der Prüfung anhand vorgegebener Beurteilungskriterien in Form einer Checkliste. Die Prüfungskommission legt für jede Prüfung fest, welche Struktur die Checkliste aufzuweisen hat (Art. 14 Abs. 2 und 3 Prüfungsformenverordnung).

Grundsätzlich ist es Sache der Beschwerdeführerin, anlässlich der Prüfung zu zeigen, dass sie in ausreichendem Ausmass über die erforderlichen

Kompetenzen verfügt. Im Rechtsmittelverfahren obliegt es ihr, anhand objektiver, substantiierter und überzeugender Argumente sowie den entsprechenden Beweismitteln konkret darzulegen, dass sie diese Prüfungsleistung tatsächlich erbracht hat und inwieweit die Examinatoren zu hohe Anforderungen gestellt haben, das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist oder die Leistung offensichtlich unterbewertet wurde. Es reicht daher nicht aus, sich im Rahmen einer Beschwerde einfach auf die pauschale Behauptung zu beschränken, eine Checkliste bzw. die Bewertung auf selbiger sei (in welchem Umfang auch immer) "falsch", ohne diese Behauptung eingehend zu begründen oder zu belegen (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVGE 2010/21 E. 5.1). Bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung der vorliegenden Art ist der geforderte Nachweis naturgemäss schwer zu erbringen. Diese Schwierigkeit führt indessen nicht dazu, dass sich an der in E. 2 dargestellten Beweislastregel etwas ändert, noch können den von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Bestätigungen und Zeugnissen irgendeinen Beweiswert in Bezug auf die Frage zugemessen werden, ob sie an der CS-Prüfung eine genügende Leistung erbracht hat oder nicht (vgl. Urteil des BVGer B-6837/2014 vom 24. September 2015 E. 6.3).

Im Übrigen ist es notorisch, dass die Erinnerungsleistungen bezüglich Prüfungsdetails einerseits mit zunehmender zeitlicher Distanz zum Prüfungstag abnehmen und andererseits durch den Prüfungsstress zusätzlich beeinträchtigt werden. Erfahrungsgemäss können in diesem Zusammenhang insbesondere auch spätere Akteneinsichten zu trügerischen Erinnerungsverzerrungen führen. Gerade auch aus diesem Grund kommt Beweismitteln wie Checklisten eine grosse Bedeutung zu, haben sie doch in Echtzeit bzw. zumindest sehr zeitnah die Prüfungsantworten festzuhalten (vgl. Art. 14 Abs. 2 Prüfungsformenverordnung). Es erscheint nicht willkürlich, wenn vor diesem Hintergrund den ausgefüllten Checklisten eine höhere Beweiskraft zugemessen wird als dem Erinnerungsvermögen der beschwerdeführenden Person Wochen nach der Prüfung (vgl. Urteil des BVGer B-6512/2013 vom 8. Juli 2014 E. 5.2).

Grundsätzlich wird auch davon ausgegangen, dass die Prüfungsexperten in der Lage sind, ihre Beurteilung kritisch zu hinterfragen. Solange die Beurteilung (auch nachträglich) nachvollziehbar begründet wird und ein Beschwerdeführer nicht konkret und überzeugend darlegt, dass und inwiefern sich diese Begründung als unhaltbar erweist, greift das Bundesverwaltungsgericht nicht ein (vgl. auch E. 4.2; BVGE 2010/21 E. 5.1; Urteil des BVGer B-6837/2014 vom 24. September 2015 E. 3).

4.2 Neben fachlichen Einwänden betreffend passive Beweglichkeit (Posten 1, Status, Kriterium 2d) und neurologische Untersuchung bei Posten 1 stellt sich die Beschwerdeführerin bezüglich folgender Kriterien auf den Standpunkt, die Bewertung auf den Checklisten sei falsch:

- Anforderung Röntgenuntersuchung (Posten 1, Management, Kriterium 1a);
- Auslösendes Ereignis, Trauma (Posten 4, Anamnese, Kriterium 2);
- Persönliche Anamnese (Posten 4, Anamnese, Kriterium 6);
- Überweisung des Patienten (Posten 4, Management, Kriterium 2a);
- Handschmerzen (Posten 5, Anamnese, Kriterium 2);
- Begleitsymptome (Posten 5, Anamnese, Kriterien 3 - 6);
- Klinische Untersuchung der Hand/des Handgelenks (Posten 5, Status, Kriterium 2c);
- Überweisung an Rheumatologen/Hausarzt (Posten 5, Management, Kriterium 2);
- Kommunikation (Posten 5, Kommunikation, Kriterien 1 - 4).

In fachlicher Hinsicht macht die Beschwerdeführerin zunächst geltend, die passive Beweglichkeit (Posten 1, Status, Kriterium 2d) werde im praktischen Umfeld nicht routinemässig geprüft. Die Vorinstanz vertritt demgegenüber die Auffassung, die passive Beweglichkeit hätte bereits während der klinischen Untersuchung geprüft werden müssen, zumal Alter des SP, Grund der Konsultation und Anamnese bereits die Vermutung in die korrekte Richtung gelenkt hätten. Hinsichtlich neurologischer Untersuchung bei Posten 1, welche die Beschwerdeführerin durchgeführt hat, ist sie der Ansicht, eine Untersuchung ohne Neurologie sei inkomplett und sie habe ohnehin nur die auf den Beschwerdebereich zurückzuführende Neurologie untersucht. Die Vorinstanz stellt sich diesbezüglich hingegen auf den Standpunkt, die Kandidatin verliere mit der neurologischen Untersuchung bei einem nicht-radikulären Problem unnötig Zeit und sei daher angewiesen worden, problemorientiert vorzugehen. Aufgrund der begründeten, anderslautenden Ansichten der Vorinstanz rechtfertigt es sich nicht, die Bewertung dieser beiden „fachlichen“ Themenkreise abzuändern, insbesondere angesichts des der Vorinstanz zukommenden fachlichen Ermessens (vgl. E. 2.1).

Hinsichtlich der angeblich falschen Bewertungen auf den Checklisten macht die Beschwerdeführerin Folgendes geltend: Bezüglich nicht angeforderter Röntgenuntersuchung (Posten 1, Management, Kriterium 1a) stellt sie sich auf den Standpunkt, diese sei angefordert worden, während der Examinator in den Bemerkungen ausdrücklich festhält, die Anforderung sei erst nach dem Klingelton erfolgt. Ebenso bringt die Beschwerdeführerin in Bezug auf Posten 4 vor, sie hätte entgegen der Bewertung auf der

Checkliste nach auslösendem Ereignis (Posten 4, Anamnese, Kriterium 2) und im Rahmen der persönlichen Anamnese nach Traumen, Operationen, Unfällen, Krankheiten und früheren Beschwerden ähnlichen Charakters gefragt (Posten 4, Anamnese, Kriterium 6), gleich wie sie auch den Patienten zum Hausarzt überwiesen habe (Posten 4, Management, Kriterium 2a). Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe im Rahmen der Anamnese nach Handschmerzen gefragt (Posten 5, Anamnese, Kriterium 2), wird durch die Checkliste nicht bestätigt, auf der festgehalten worden ist, dass im Zusammenhang mit Handschmerzen nach keinem relevanten Merkmal (Beginn, Art des Auftretens, Lokalisation, VAS, Charakter, lindernden Faktoren, verschlimmernden Faktoren und Tagesverlauf) gefragt worden sei.

Betreffend all dieser soeben erwähnten Kriterien unterlässt es die Beschwerdeführerin, ihre Ansichten über die pauschalen Behauptungen hinaus, sie hätte die betreffenden Kriterien erfüllt, weiter zu untermauern. Das in der Beschwerdeergänzung neu eingebrachte Argument, die Beschwerdeführerin habe drei Merkwörter (Old Carts, Manbad und Sapfsat) gebildet, welche sichergestellt hätten, dass sie den Patienten alle wichtigen Fragen stellte, reicht als nähere Begründung bzw. als Beweis für die angeblich falsch ausgefüllten Checklisten nicht aus.

Bezüglich den zuvor erwähnten Handschmerzen bei Posten 5 räumt die Beschwerdeführerin ferner ein, sie habe den Abklärungsvorgang nach initialer Verneinung der Handsymptome durch den SP nicht weitergeführt. Damit ist nicht zu beanstanden ist, dass der Experte die Kriterien Begleitsymptome (Posten 5, Anamnese, Kriterien 3 - 6) und die klinische Untersuchung der Hand/des Handgelenks betreffend „Bewegungsumfang aktiv“ (Posten 5, Status, Kriterium 2c) auf der Checkliste nicht als vollständig erfüllt bewertet hat. Hinsichtlich Überweisung an den Rheumatologen/Hausarzt (Posten 5, Management, Kriterium 2) begnügt sich die Beschwerdeführerin damit, in der Beschwerde auf eine Zusammenstellung der Punkte ihrerseits zu verweisen, ohne dass sie irgendwelche Ausführungen dazu macht. Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Bewertung der Kommunikation bei Posten 5 (Kriterien 1 - 4) vor, sie habe der Patientin sehr genau und aufmerksam zugehört, sei auf ihre Gefühle eingegangen und habe während des Untersuchs jeden Schritt erklärt und das Prozedere besprochen. Mit diesen Ausführungen belegt sie jedoch nicht, dass die Bewertung auf der Checkliste falsch ist bzw. dass der Ex-

perte das Eingehen auf die Gefühle und Bedürfnisse der Patientin/des Patienten, die Struktur, den verbalen Ausdruck und den nonverbalen Ausdruck offensichtlich zu tief bewertet hat.

Insgesamt rechtfertigt sich daher nach dem Gesagten nicht, die Bewertungen der von der Beschwerdeführerin als falsch taxierten Kriterien abzuändern, nachdem für die jeweilige Auffassung der Beschwerdeführerin keine weiteren Hinweise sprechen und die Bewertungen der Examinatoren nicht offensichtlich unhaltbar, sondern nachvollziehbar sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin gemäss eingereichtem Screenshot eines Word-Dokuments, das über den Inhalt der Aufzeichnungen aber keine Auskunft gibt, unmittelbar im Anschluss an die Prüfung Notizen zum Prüfungsablauf gemacht hat. Die eigentlichen Notizen, die noch vor der Prüfungseinsicht erstellt wurden und somit als Hinweis für die Auffassung der Beschwerdeführerin möglicherweise hätten dienlich sein können, reichte sie jedoch nicht ein und es kann daher gestützt darauf ohnehin nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden. Damit sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin entweder zu pauschal und zu wenig substantiiert und/oder, soweit Aussage gegen Aussage steht, greift die Beweislastregel zu ihrem Nachteil.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Examinatoren – gemäss nicht bestrittenen Ausführungen der Vorinstanz – über den genauen Aufbau der aufgabenspezifischen Checklisten informiert und in deren Anwendung instruiert worden sind, womit eine gewisse Gewährleistung für das korrekte Ausfüllen einhergeht. Nicht zu hören ist sodann der Einwand der Beschwerdeführerin, die Aufmerksamkeit der Experten habe nachgelassen, weil sie sieben bis acht Stunden Prüfungen abgenommen hätten. Es handelt sich dabei um eine reine Mutmassung, die nicht genügt und mit der keine Rechtsverletzung gerügt wird bzw. ersichtlich ist, gleich wie auch der Hinweis der Vorinstanz überzeugt, wonach die Prüfungszeit einem Arbeitstag entspreche (08.30 bis 15.30 Uhr) und für genügend Pausen gesorgt gewesen sei (10.00 bis 10.15 Uhr, 11.45 bis 12.15 Uhr und 13.45 bis 14.00 Uhr).

Ferner macht die Beschwerdeführerin bezüglich der Punktevergabe auch noch geltend, beim Posten 1 hätte für die Anamnese die volle Punktzahl gegeben werden sollen, da bei allen Unterpunkten jeweils die volle Punktzahl erreicht worden sei. Sie erkennt dabei allerdings, dass der Punkt 6 „Anamnese insgesamt“ trotz Verwendung des Begriffs „insgesamt“ ein ei-

gener Unterpunkt, ein eigenes Beurteilungskriterium darstellt, bei dem beurteilt wird, ob ein problemorientierter, roter Faden erkennbar ist. Dieses Kriterium wurde mit „sufficient“ und nicht mit „good“ bewertet, weshalb sie im Rahmen der Anamnese nicht die volle Punktzahl erreicht hat. Letztendlich ist auch ihr Einwand betreffend Anhebung der Globalurteile unbeachtlich, da diese nicht in die Bewertung mit einfließen und für das Bestehen eines Postens nicht ausschlaggebend sind und somit auch eine Anhebung nicht zu einer anderen Bewertung führen würde.

4.3 Zusammenfassend ist die Punktevergabe und die Bewertung bzw. Benotung der Prüfungsleistung der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden.

5.

Ferner rügt die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung bei den Posten 4 und 5, weil die SP ihr im Vergleich zu anderen Kandidaten andere Antworten gegeben hätten.

5.1 Eine Station kann praktische Aufgaben mit echten oder standardisierten Patienten oder Modellen umfassen (Art. 13 Abs. 1 Prüfungsformenverordnung). Die SP werden für ihre Rollen trainiert (Richtlinie 2016 N. 2.2).

Erfahrungsgemäss sind Aussagen von anderen Kandidierenden zum Prüfungsverlauf jeweils kritisch zu hinterfragen, zumal diese keinerlei Rückschlüsse auf die jeweilige Bewertung des entsprechenden Kriteriums beim betreffenden Kandidierenden ermöglichen, dies insbesondere auch nicht hinsichtlich allfälliger erfolgter Hilfestellungen oder Ähnlichem. Eine Benachteiligung ist daher anhand zusätzlicher objektiver, substantiierter und überzeugender Argumente sowie allfällig vorhandenen entsprechenden Beweismitteln darzulegen (vgl. Urteil des BVGer B-6512/2013 vom 8. Juli 2014 E. 5.1).

5.2 In der Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2016 wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin alle entscheiderelevanten Akten konsultieren durfte. Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die Antworten der SP nicht dokumentiert sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die SP gemäss den von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Ausführungen der Vorinstanz vorgängig durch die Prüfenden trainiert werden. Da die SP in ihrer Reaktion auf Fragen der Kandidaten nach dem Gesagten nicht frei in ihrer Entscheidung sind, sondern nach einem Skript vorgehen,

das sie trainiert haben, macht es auch kaum Sinn, ihre Antworten zu protokollieren. Bei einem allfälligen Abweichen vom Skript hat der Examinator ohnehin die Möglichkeit, korrigierend einzugreifen und entsprechendes Verhalten auf der Checkliste zu vermerken. Vor dem dargestellten Hintergrund ist somit nicht zu beanstanden, dass die Antworten der SP nicht systematisch protokolliert werden.

Die Aussage der Beschwerdeführerin in Bezug auf Posten 4, der SP habe ihr im Vergleich zu anderen Kandidaten keinen kolikartigen Schmerz, kein „Kommen und Gehen“, sondern einen permanenten Schmerzen beschrieben, wird durch keine weiteren Anhaltspunkte gestützt. Mit Ausnahme des Angebots einer Parteibefragung bzw. des Angebots in der Beschwerdeergänzung die Mutter und den Freund der Beschwerdeführerin zu befragen, werden keine Beweismittel vorgelegt. Die angebotenen Befragungen brächten jedoch keine weiteren Erkenntnisse, weshalb darauf zu verzichten ist, insbesondere weil die Mutter und der Freund der Beschwerdeführerin nahe stehen und sie nicht geltend macht, dass die Mutter und der Freund an der Prüfung anwesend gewesen seien und ein Vergleich der jeweiligen Antworten der SP möglich sei. Auch das angeblich unkooperative Verhalten des SP bei Posten 4 wird nicht durch Beweismittel untermauert, gleich wie die Beschwerdeführerin diesbezüglich auch nicht aufzeigt, inwiefern das Verhalten des SP sie gegenüber anderen Kandidaten tatsächlich benachteiligt bzw. auf welche Weise sich der SP bei anderen Kandidaten kooperativer verhalten haben soll. Auch bei Posten 5 macht die Beschwerdeführerin geltend, der SP hätte nur bei anderen Kandidaten im Rahmen der Anamnese von Handbeschwerden erzählt, stützt die Aussage aber nicht mit weiteren Beweismitteln oder Argumenten ab. Auch das von der Beschwerdeführerin vorgebrachte wörtliche Zitat des SP: „Jetzt wo Sie an den Händen drücken, fällt mir ein, dass ich seit geraumer Zeit Beschwerden an den Händen habe“, schliesst nicht aus, dass der SP im Rahmen der Anamnese nicht nach Handschmerzen gefragt worden ist, sondern könnte entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin vielmehr darauf hinweisen, dass zumindest zuvor nicht über Handschmerzen geredet wurde. Im Übrigen würde auch die Tatsache, dass eine Diagnose bzw. eine Untersuchung mit dem SP besprochen oder durchgeführt wurde, noch nichts darüber aussagen, ob dies auch korrekt und vollständig erfolgt ist und die Vergabe der vollen Punktzahl rechtfertigte. Insgesamt kann die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten nicht überzeugend darlegen, dass sie willkürlich oder offensichtlich unterbewertet wurde oder dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt wurden, so dass auch eine Ungleichbehandlung nicht nachgewiesen ist, zumal auf den Checklisten jeder

Hinweis auf ein vom Skript abweichendes Verhalten der SP bzw. auf eine Ungleichbehandlung fehlt. Neben den gegenteiligen Indizien, welche die Darstellung der Beschwerdeführerin in Zweifel ziehen, besteht, soweit reine Behauptungen hinsichtlich des Verhaltens der SP vorliegen, welche weder durch die Checklisten noch auf andere Weise abgestützt sind, auch eine ähnliche Situation wie im Fall der Beweislosigkeit, deren Folgen die Beschwerdeführerin zu tragen hat.

5.3 Insgesamt dringt die Beschwerdeführerin damit mit ihrer Rüge, die SP hätten sie im Vergleich zu anderen Kandidaten ungleich behandelt, nicht durch.

6.

Zusammenfassend erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet, weshalb ihre Beschwerde abzuweisen ist.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden auf Fr. 1'500.– festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

8.

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]). Er ist somit endgültig.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilagen: Beschwerdebeilagen zurück);
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 712.0001.0004-314; Einschreiben; Beilagen: Vorakten zurück).

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Francesco Brentani

Diego Haunreiter

Versand: 29. Juni 2017